Hauptnavigation
Zum Inhalt
Zur Suche
Zum Seitenanfang



Dieser Artikel wurde ausgedruckt unter der Adresse:

http://www.tagesschau.de/inland/sexualstrafrecht-105.html

Strafbarkeit von Bildern nackter Kinder Zweifel an Maas' Entwurf

Stand: 13.10.2014 18:19 Uhr

Die Änderung des Sexualstrafrechts soll Minderjährige besser vor Kinderpornografie schützen. Doch an dem Gesetzesentwurf gab es harsche Kritik von Juristen. Bei der Anhörung im Rechtsausschuss begründeten sie ihre Zweifel.

Von Sandra Stalinski, tagesschau.de

Vor einem Monat stellte Justizminister Heiko Maas seinen Gesetzentwurf zur Verschärfung des Sexualstrafrechts vor. Schon im Koalitionsvertrag hatten sich Union und SPD darauf geeinigt, Kinderpornografie künftig stärker zu bekämpfen. Dass der Gesetzentwurf aber so rasch umgesetzt wurde, hat vor allem mit dem Fall Edathy zu tun.

Gesetzeslücke bei Kinderpornografie

Der frühere SPD-Bundestagsabgeordnete hatte Bildmaterial von Kindern erworben, die der leitende Oberstaatsanwalt so beschrieb: "Es handelt sich um nackte Knaben, die in natürlichen Lebensposen toben, spielen, (...) sitzen irgendwo, sich darstellen. Alles aber letztendlich auch mit Bezug zu den Genitalien." Nach geltendem Recht konnten diese Bilder nicht eindeutig als kinderpornografisch klassifiziert werden. Eine Gesetzeslücke, die Maas mit seinem Entwurf nun schließen will.



Im Kampf gegen Kinderpornografie will Justizminister Maas die Gesetze verschärfen.

Doch gut gemeint, ist nicht gleich gut gemacht, sagen zahlreiche Experten. In einer Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages kristallisieren sich vor allem zwei Streitpunkte heraus. Zum einen geht es um die Definition von Kinderpornografie (§184b). Im Fall Edathy hatte sich gezeigt, dass es eine Grauzone bei der Beurteilung sogenannter kinderpornografischer Schriften gibt. Strafbar waren Bilder von nackten Kindern nur dann, wenn die Kinder "in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung" (Posing) aufgenommen wurden. Diese Formulierung nimmt der Gesetzesentwurf nun auf, da sie bisher zwar in der geltenden Rechtssprechung angewandt wurde, aber noch nicht im Strafgesetzbuch festgehalten war.

Entscheidend soll Absicht der Abbildung sein

Zahlreiche Experten kritisieren diese Definition aber als zu unbestimmt: "Eine solche Formulierung wirft mehr Probleme auf, als sie zu lösen scheint", meint der Staatsanwalt Rainer Franosch. Sie sei einfach zu wenig trennscharf. Ähnlich sieht das der Strafrechtsexperte Jörg Eisele. Er begrüßt zwar, dass jetzt eine klarstellende Regelung gefunden werden soll, doch: "Natürlich und unnatürlich sind keine geeigneten Kategorien, wenn es um das Verhalten von kleinen Kindern geht."

Video: Rechtsausschuss des Bundestages berät über Änderung des Sexualstrafrechtes 13.10.2014, Michael Stempfle, ARD Berlin

Er schlägt stattdessen die Formulierung vor, die schon eine europäische Richtlinie vorgibt: "jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke" soll als kinderpornografisch gelten und somit strafbar sein. Zwar wird es auch bei dieser Formulierung in einigen Fällen auf die Auslegung von Richtern und Staatsanwälten ankommen, doch entscheidend wäre dann nicht die Haltung oder Handlung des Kindes, sondern die Absicht, die sich in der Darstellung zeigt.

Damit wären auch Bilder erfasst, bei denen ein nacktes Kind schlafend gezeigt wird. Oder ein Beispiel, das die CDU-Abgeordnete Silke Launert im Ausschuss nannte: Wenn rumänischen Kindern fünf Euro geboten werden, wenn sie sich ausziehen und miteinander raufen - und von diesen Szenen dann Nahaufnahmen gemacht werden.

Strandbilder nackter Kinder künftig strafbar?

Besonders umstritten ist die Erweiterung des Paragraphen 201a. Hier soll folgender Satz ergänzt werden:

"Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, oder unbefugt eine Bildaufnahme von einer unbekleideten anderen Person herstellt oder überträgt."

Damit versucht der Gesetzentwurf einerseits all die Bilder von Kindern einzubeziehen, die in der Definition von Kinderpornografie noch nicht berücksichtigt sind. Also schlafende Kinder oder scheinbar zufällige Aufnahmen von nackten Kindern am Strand. Andererseits sollen auch entwürdigende Bilder von Erwachsenen oder Jugendlichen in der Öffentlichkeit künftig strafbar sein. Hintergrund sind Fälle von Cybermobbing, bei denen beispielsweise Fotos von Betrunkenen gegen den Willen der Betroffenen im Netz verbreitet werden.

Entwürdigende Fotos von Betrunkenen verboten



Experten fordern: Erst Verbreitung von Fotos soll strafbar sein

Gegen beides sind Experten in den vergangenen Wochen Sturm gelaufen. Und auch in der Anhörung des Rechtsausschusses hagelt es Kritik. Denn damit wäre ja schon allein die Aufnahme eines Fotos auf einer Party ein Straftatbestand, meint etwa die Staatsanwältin Birgit Cirullies. "Durch diese Regelung würden viel zu viele Menschen und vor allem Jugendliche kriminalisiert." Sie plädiert eindringlich dafür, erst die Verbreitung solcher Fotos strafbar zu machen. Außerdem sei die Formulierung "dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden" viel zu unkonkret und subjektiv. Man dürfe Richter und Staatsanwälte nicht mit solchen Auslegungsfragen alltäglicher Situationen befassen, dafür fehle ihnen schlicht die Zeit, meint der Strafrechtler Eisele.

Alltägliches Verhalten von Eltern nicht kriminalisieren

Auch dass künftig ein Strandfoto von nackten Kindern schon strafbar sein könnte, geht den Experten entschieden zu weit. Schon im Vorfeld wurde kritisiert, dass damit Eltern und Nachbarn kriminalisiert würden die beispielsweise bei einer Geburtstagsfeier Fotos von Kindern beim Planschen machten. Zwar hatte Justizminister Maas versichert, dass nichts kriminalisiert werde, was zum Alltag vieler Eltern

gehöre, wie das Fotografieren ihrer Kinder am Strand. Laut Gesetzestext sollen ja nur "unbefugte" Aufnahmen strafbar sein, auf Eltern würde das nicht zutreffen.

Doch Experten wie der Strafrechtler Eisele befürchten, dass am Strand oder bei Kindergeburtstagen leicht auch Spielkameraden des Kindes oder andere Kinder im Hintergrund auf ein Foto gelangen können und lehnen die Strafbarkeit solcher Aufnahmen ab. Erst die Verbreitung - zumal zu kommerziellen Zwecken - sollte strafbar sein.

Über dieses Thema berichtete die tagesschau am 13. Oktober 2014 um 15:00 Uhr.

Nacktfotos von Kindern strafbar, 17.09.2014
Kommentar Sexualstrafrecht: Maas schließt Gesetzeslücke, A. Müller, ARD Berlin | audio Beratungen über Änderung des Sexualstrafrechtes, M. Stempfle, ARD Berlin | video Weltatlas | Deutschland